



Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 28. August 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen erneut eine Änderung des Planungs- und Baugesetzes, allerdings beschränkt auf zwei Paragraphen. Unsere Vorlage ist in den Zusammenhang mit der Änderung des kantonalen Energiegesetzes und der Antwort auf das Postulat von Daniel Stadlin betreffend Solarkataster (Vorlage Nr. 2075.2 - 14136) zu stellen.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1.	In Kürze	Seite 1
2.	Ausgangslage	Seite 2
	a) Solaranlagen	Seite 2
	b) Abstandsunterschreitungen aus energetischen Gründen	Seite 3
	c) Problematik der Gesetzgebung	Seite 4
3.	Die Änderungen im Detail	Seite 4
4.	Parlamentarische Vorstösse	Seite 5
5.	Finanzielle Auswirkungen auf den Staatshaushalt	Seite 6
6.	Zeitplan	Seite 7
7.	Antrag	Seite 7

1. In Kürze

Kürzere Wege für Solaranlagen und andere energetischen Verbesserungen

Bund und Kanton wollen den Solaranlagen an Gebäuden kürzere Verwaltungswege ebnen. Die nachträgliche Dämmung von Fassaden soll nicht an Abstandsvorschriften scheitern.

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat eine Vorlage zur Änderung des Planungs- und Baugesetzes unterbreitet. Zwar hat der Kantonsrat vor einem Jahr schon eine Änderung dieses Gesetzes beschlossen. Weil erst in der damaligen Schlussphase ein parlamentarischer Vorstoss für Verfahrenserleichterungen bei Solaranlagen eintraf, konnte er dieses Anliegen nicht mehr in die Teilrevision einordnen. Das wird heute nachgeholt. Für Solaranlagen soll das blosses Anzeigeverfahren - es handelt sich um eine Mitteilung an die gemeindliche Baubehörde - gelten, nicht das förmliche Baubewilligungsverfahren.

Dem Kanton Zug kommt der eidgenössische Gesetzgeber entgegen, der die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes mit einer nahezu gleich lautenden Bestimmung versehen hat. Bis diese gilt, kann jedoch noch geraume Zeit vergehen, da auf Bundesebene das Referendum angekündigt ist. Der Regierungsrat will für Solaranlagen das Verfahren heute schon vereinfachen. In Bezug auf Bauabstände, die wegen einer nachträglichen Aussendämmung unter Umständen

überschritten sind, hat die Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes vor Jahresfrist bereits eine Erleichterung geschaffen. Der Bund schiebt nun mit einer Änderung seines Energiegesetzes eine eigene, nahezu gleich lautende Bestimmung nach, auf die der Kanton Zug Rücksicht nehmen will.

Der Regierungsrat ergreift die Gelegenheit, um parlamentarische Verfahren als erledigt abschreiben zu lassen.

2. Ausgangslage

a) Solaranlagen

Kantonsrat Pirmin Frei, Baar, hat am 20. April 2011 eine Motion betreffend Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11) eingereicht. Ziel der Motion war, die Installation von nach technischen Normen geprüften Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie (Solarkollektoren, Photovoltaik-Anlagen) nicht mehr der Publikations-, sondern lediglich noch der Anzeigepflicht im Sinne von § 44 Abs. 2 PBG zu unterstellen.

Der Kantonsrat hat die Motion am 5. Mai 2011 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen, d.h. kurz vor der zweiten Lesung einer bereits Ende 2010 in Gang gesetzten Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes. Das Motionsbegehren von Kantonsrat Pirmin Frei liess sich nicht mehr in die damals laufende Teilrevision einbinden, weshalb es heute zu einer weiteren, kleinen Gesetzesänderung kommen soll. Der Regierungsrat hat in seinem Bericht und Antrag vom 7. Juni 2011 die Erheblicherklärung der Motion beantragt (Vorlage Nr. 2043.2 - 13818). Der Kantonsrat hat diese Erheblicherklärung nach kurzer Diskussion am 10. November 2011 beschlossen. In seinem Bericht und Antrag vom 7. Juni 2011 (Vorlage Nr. 2043.2 - 13818) hatte der Regierungsrat bereits eine Anpassung von § 44 Abs. 2 PBG vorgeschlagen und den möglichen Wortlaut zitiert. Gleichzeitig hatte er in Aussicht genommen, die Einwohnergemeinden in ein Vernehmlassungsverfahren zur neuen Bestimmung einzubeziehen.

Inzwischen haben die Eidgenössischen Räte am 15. Juni 2012 eine Änderung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) verabschiedet. Die Solaranlagen sind darin mit Art. 18a geregelt, und zwar nicht wie bisher nur allein die Landwirtschaftszonen betreffend, sondern für Bau- und Landwirtschaftszonen. In der neuen Bundesvorschrift heisst es klipp und klar, dass in Bau- und Landwirtschaftszonen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung bedürfen, sondern dass solche Vorhaben der zuständigen Behörde lediglich zu melden sind. Mit anderen Worten: Der Bundesgesetzgeber hat landesweit das Anzeigeverfahren für Solaranlagen eingeführt, wie wir es aus unserem Planungs- und Baugesetz kennen und für Solaranlagen im Kanton Zug bereits vorgesehen hatten. Nun ist die Änderung vom 15. Juni 2012 des Raumplanungsgesetzes noch nicht in Kraft. Sie untersteht dem fakultativen Referendum, das auch bereits angekündigt ist. Die Neuerung auf Bundesebene ist somit ungewiss, weshalb es sich empfiehlt, die Erleichterung für Solaranlagen auf kantonaler Ebene zu verankern, wo sie das Parlament grundsätzlich bereits begrüsst hat.

Wie bereits aus dem Motionstext hervorgeht, sind unter den Solaranlagen sowohl photovoltaische zur Stromgewinnung als auch Solarkollektoren für die Warmwasseraufbereitung gemeint. Diese Anlagen erfreuen sich zunehmenden Zuspruchs. Dass die Dachlandschaft landesweit und damit auch im Kanton Zug nach und nach ein neues Bild vermittelt, ist unausweichlich. Die Anlagen lassen sich jedoch gut integrieren, wie ein kürzlich von der Baudirektion, Amt für

Raumplanung, herausgegebenes Falblatt für Anlagen ausserhalb der Bauzonen zeigt. Dem Bundesgesetzgeber ist die Einpassung dieser Anlagen offenbar ein grosses Anliegen, sagt er doch, dass Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung stets einer Baubewilligung bedürfen würden. Andererseits ist die Bundesvorschrift stark auslegungsbedürftig, da es einerseits heisst, das kantonale Recht könne bestimmte, ästhetisch weniger empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch "andere" Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden könnten, und indem weiter den Interessen an der Nutzung der Solarenergie gegenüber ästhetischen Anliegen grundsätzlich der Vorrang gegeben wird. - Im Überblick bedeutet das Bundesrecht Folgendes: Die Anzeigepflicht für Solaranlagen gilt in Bau- und Landwirtschaftszonen, wenn die Anlagen auf Dächern platziert werden. Sollen die Solaranlagen beispielsweise in eine Fassade eingebaut oder als Nebenanlage zu einem Gebäude erstellt werden, kann das kantonale Recht ebenfalls die Anzeigepflicht vorsehen, wenn die Bauzone ästhetisch wenig empfindlich ist, spricht wenn es sich beispielsweise um eine Arbeitszone im Sinne einer Industriezone handelt. Bei Denkmälern greift immer die Baubewilligungspflicht Platz, ansonsten aber müssen ästhetische Anliegen gegenüber der Nutzung der Sonnenenergie zurückstehen.

Um auf der sicheren Seite zu sein, ist im neuen § 44a ein Abs. 4 eingefügt, der dem Art. 18a Abs. 3 RPG wortwörtlich entspricht. Wir nehmen damit eine gewisse Unschärfe von Begriffen in Kauf. In der bundesrechtlichen Bestimmung ist die Rede von Kulturdenkmälern, wo nach unserem § 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 26. April 1990 (BGS 423.11) von Denkmälern und Kulturgütern die Rede ist. Im Übrigen aber findet sich das Begriffspaar der Kultur- und Naturdenkmäler bereits in Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (SR 451).

b) Abstandsunterschreitungen aus energetischen Gründen

Die Änderung des Planungs- und Baugesetzes erstreckt sich auch auf § 72 Abs. 4 PBG, eine erst am 30. Juni 2011 geänderte Bestimmung im Rahmen der Bestandesgarantie. Die Bestandesgarantie schützt rechtmässig erstellte, allenfalls zonenfremd gewordene oder sonst wie den gerade geltenden Bauvorschriften nicht entsprechende Bauten und Anlagen vor dem Vorwurf, sie seien widerrechtlich. Paragraph 72 PBG ermöglicht im Rahmen der Bestandesgarantie jedoch auch gewisse Änderungen der bestehenden Gebäude über das Mass hinaus, so wegen Wärmedämmung als Erleichterung von Grenz-, Gebäudeabstands- usw. Vorschriften.

Wiederum hat das Raumplanungsgesetz, Änderung vom 15. Juni 2012, hier neues Bundesrecht geschaffen, das der kantonalen Vorschrift vorgeht, wenn auch die Referendumsfrist abzuwarten ist. Mit Ziffer II dieser Änderung vom 15. Juni 2012 ist das eidgenössische Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (SR 730.0) in Art. 9 Abs. 3 geändert worden, indem dort ein neuer Bst. e eingefügt wurde. Dieser lautet dahingehend, dass die Kantone nicht nur Vorschriften über die Erzeugung erneuerbarer Energien und die Energieeffizienz schaffen sollen, sondern dass konkret bei beheizten Gebäuden, "welche mindestens den Minergie-, MuKE-Standard oder einen vergleichbaren Baustandard erreichen," eine Überschreitung von Vorschriften insbesondere für die Gebäudehöhe, Gebäude-, Grenz-, Gewässer-, Strassen- oder "Parkplatzabstände" und bei Baulinien für die Wärmedämmung oder die Anlage zur besseren Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien gestattet ist. Diese Überschreitung des sonst geltenden Masses darf höchstens 20 cm betragen. Die Bundesvorschrift greift auf dem Weg der Energiegesetzgebung unmittelbar in kantonales materielles Baurecht ein. Sie erfordert jedoch eine kantonale Vorschrift und ist nicht direkt anwendbar. Gegenüber dem geltenden § 72 Abs. 4 PBG ist sie einschränkend, weil sie das Höchstmass von 20 cm nennt und weil sie an bestimm-

te, von einem privaten Verein (Minergie) geschaffene Baustandards anknüpft. Andererseits geht sie insofern weiter, als sie auch Gewässerabstände in die Erleichterungen einschliesst. So oder anders kommt es zu einer Änderung von § 72 Abs. 4 PBG.

c) Problematik der Gesetzgebung

Gesetzgebungen des Bundes und des Kantons überschneiden sich gelegentlich, vor allem dort, wo der Gesetzgeber die Kompetenzen verunklärt. Nach wie vor legt nach Art. 75 der Bundesverfassung der Bund die Grundsätze der Raumplanung fest, nicht aber die Einzelheiten. Diese sind den Kantonen überlassen. Der Bund fördert und koordiniert die Bestrebungen der Kantone und arbeitet mit ihnen zusammen. Die Änderung vom 15. Juni 2012 des Raumplanungsgesetzes hat diese Verfassungsordnung nicht verschoben. Dennoch ist es zu weiteren Detailvorschriften gekommen, so betreffend die Solaranlagen nach Art. 18a RPG (Fassung vom 15. Juni 2012), ungeachtet der in verschiedenen Kantonen bereits geschaffenen oder bevorstehenden Erleichterungen für Solaranlagen. Der Bund geht mit seiner Bestimmung - so sie in Kraft tritt - den Kantonen in jedem Fall vor, weil Bundesrecht kantonales Recht bricht. Die Kantone können selbstständig Regelungen zu ändern als in Dächern integrierten Solaranlagen treffen und zu bestimmten Schutzzonen (Art. 17 RPG). Der Auftrag des Motionärs, die Bundesgesetzgebung zu koordinieren, muss mit der Änderung des Planungs- und Baugesetzes gelingen.

Eine besondere Problematik stellt sich mit Art. 9 Abs. 3 Bst. e des eidgenössischen Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 in der Fassung des Raumplanungsgesetzes, Änderung vom 15. Juni 2012. Dem Protokoll des Ständerates, amtliches Bulletin vom 28. September 2010, ist zu entnehmen, dass den Kantonen ein Auftrag zur Gesetzgebung betreffend die bestehenden Gebäude, nicht aber betreffend Neubauten erteilt ist. Es geht um Erzeugung erneuerbarer Energien, beispielsweise durch auf Flach- oder Steildächer aufgesetzte Solaranlagen, und es geht um die Energieeffizienz, der mit einer zusätzlichen Dämmschicht für die Aussenhülle entsprochen werden muss. Anders als für Solaranlagen verfügt der Kanton Zug mit der Änderung vom 30. Juni 2011 des Planungs- und Baugesetzes, § 72 Abs. 4, bereits über eine Vorschrift, die zumindest für die zusätzliche Wärmedämmung eines Gebäudes eine Erleichterung schafft. Diese bereits wieder zu ändern, ist dann unumgänglich, wenn die Änderungen des Raumplanungsgesetzes in Kraft treten. Um nicht eine nochmalige, kleine Änderung des Planungs- und Baugesetzes betreffend Art. 9 Abs. 3 Bst. e des eidgenössischen Energiegesetzes in Gang setzen zu müssen, ist den beiden energiepolitisch begründeten Anliegen des Bundesgesetzgebers Folge zu leisten.

Eine spätere, namentlich den Ausgleich von Planungsvor- und -nachteile betreffende Anpassung unseres Planungs- und Baugesetzes ist in den Rahmen der Übergangsbestimmung von Art. 38a RPG gestellt. Danach passen die Kantone innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 15. Juni 2012 ihre Richtpläne an und schaffen innert gleicher Frist für den angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile nach Art. 5 RPG eine eigene Regelung.

3. Die Änderungen im Detail

Wir schlagen vor, im sechsten Abschnitt unseres Planungs- und Baugesetzes über Verfahrensbestimmungen § 44 im Unterabschnitt über Baubewilligung und Baueinsprache anzupassen. Mit einer Entflechtung und Aufteilung des Paragraphen ist dem gesetzgeberischen Auftrag genüge getan. Im zweiten Satz von § 44a (neu) Abs. 1 heisst es klar, für Solaranlagen gel-

te die Anzeigepflicht anstelle der Baubewilligungspflicht. Die Bauherrschaft wird eine Solaranlage in jedem Fall der Baubehörde melden, d.h. anzeigen müssen. Es liegt an der Baubehörde festzustellen, ob sie wegen besonderer Schutzinteressen dennoch ein Baubewilligungsverfahren in Gang setzen muss, oder ob es bei der Meldung sein Bewenden hat. Paragraph 44a (neu) Abs. 4 wiederholt Art. 18a Abs. 3 RPG in der Fassung vom 15. Juni 2012 (Ablauf der Referendumsfrist: 4. Oktober 2012). Bemerkenswert ist, dass Solaranlagen auch auf Denkmälern und Naturobjekten, um zwei kantonrechtlich gebräuchliche Begriffe zu verwenden, nicht ausgeschlossen sind. Sie bedürfen stets einer Baubewilligung, die nur dann erhältlich ist, wenn eine Solaranlage das geschützte Objekt nicht wesentlich beeinträchtigt.

Die zweite Bestimmung, § 72 PBG, kann mit der Sachüberschrift "Bestandesgarantie" weiterhin den Regelungsgegenstand auch im Hinblick auf § 9 Abs. 3 Bst. e des eidgenössischen Energiegesetzes abdecken. Da das Bundesrecht bereits ins Einzelne geht, ohne jedoch den kantonalen Gesetzgeber von seinem Auftrag zu entbinden, ist der Wortlaut sinngemäss ins Planungs- und Baugesetz zu übertragen. Dabei ist festzuhalten, dass es im Kanton Zug nirgendwo spezielle Abstandsvorschriften gegenüber Parkplätzen gibt. Weil das Bundesrecht davon ausgeht, sind sie ohne weitere Folgen zu nennen.

4. Parlamentarische Vorstösse

- a) Mit der Änderung des Planungs- und Baugesetzes kann die Motion von Kantonsrat Pirmin Frei vom 20. April 2011 betreffend Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998, Vorlage Nr. 2043.1 - 13749, als erledigt abgeschlossen werden. Dem Motionär geht es um die Einführung der blossen Anzeigepflicht für Solaranlagen. Die administrative Erleichterung knüpft er an die Voraussetzung, dass die Solaranlagen nach technischen Normen geprüft worden sind. Diese Forderung geht jedoch zu weit, weil die Tauglichkeit einer haustechnischen Einrichtung vom Eigentümer oder der Eigentümerin zu verantworten ist und nicht vom Staat.

Es genügt, wenn die Gesetzesänderung das Verfahren vereinfacht.

- b) Bei dieser Gelegenheit ist auch die Motion von Thomas Lötscher, Philippe Camenisch, Daniel Abt und Daniel Thomas Burch betreffend mehr Rechtssicherheit in Baubewilligungsverfahren, Vorlage Nr. 1964.1-13506, als erledigt abzuschreiben. Der Kantonsrat hat diese Motion an seiner Sitzung vom 5. Mai 2011 teilweise erheblich erklärt, indem der Regierungsrat die Verfahrensfragen bei Einspracheverfahren ergänzend und einheitlich regeln soll, dies im Rahmen einer damals bevorstehenden Änderung der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz. Inzwischen hat der Regierungsrat am 19. Juni 2012 diese Verordnungsänderung beschlossen. Er hat in den §§ 29 f. der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (V PBG) vom 16. November 1999 (BGS 721.111) neue Bestimmungen für das Baubewilligungsverfahren und mit § 30b V PBG eine spezielle Regelung für Einspracheverfahren geschaffen. Baubewilligungs- und Baueinspracheverfahren gewinnen an Klarheit, einheitlich sind sie ohnehin in allen Einwohnergemeinden.
- c) Ebenso kann ein Postulat der Raumplanungskommission betreffend Überprüfung der Ausnutzungsziffer bei der Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) im Kanton Zug vom 8. April 2011, Vorlage Nr. 2039.1 - 13742, als erledigt abgeschlossen werden. Der Kantonsrat hat dieses Postulat am 5. Mai 2011 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen. Der Regierungsrat wird darin

eingeladen, nach einem Beitritt des Kantons Zug zur IVHB und bei deren Umsetzung die bisherige Regelung der Ausnützungsziffer grundsätzlich zu überprüfen und diese entweder neu zu definieren oder eine andere Nutzungsziffer gemäss der IVHB zu bestimmen. Gemäss § 39^{bis} des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932 (BGS 141.1) muss der Regierungsrat für erheblich erklärte Postulate dem Kantonsrat innert drei Jahren seit der Erheblicherklärung eine Vorlage unterbreiten. Wenn äussere Umstände vorliegen, die eine fristgerechte Erledigung verunmöglichen, so kann der Kantonsrat die Frist aufgrund eines Zwischenberichtes des Regierungsrates oder der zuständigen Kommission erstrecken. - Soweit die Geschäftsordnung, die hier auf besondere Umstände stösst. Gemäss § 3 Abs. 2 Bst. a PBG ist der Regierungsrat ermächtigt, auf dem Verordnungsweg den Beitritt des Kantons Zug zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) zu erklären. Wie bereits die Raumplanungskommission ausführt, ist die IVHB der Ort, wo unter anderem der baurechtliche Begriff der Ausnützungsziffer definiert wird. Gemäss § 48 V PBG in der Fassung vom 19. Juni 2012 hat der Regierungsrat den Beitritt des Kantons Zug zur IVHB per 1. Januar 2015 erklärt. Dieser Termin liegt ausserhalb der Dreijahresfrist nach erwähnter Geschäftsordnung des Kantonsrates. Die Fristverlängerung zur Beantwortung des Postulates der Raumplanungskommission wäre nicht ausgeschlossen, erübrigt sich jedoch, weil der Regierungsrat bereits den Beitritt zur IVHB beschlossen hat, wenn auch mit Wirksamkeit erst per 1. Januar 2015. Der Kanton Zug hat im Rahmen der von der IVHB gesetzten Frist bis Ende 2012 seine Gesetzgebung angepasst.

Paragraph 48 V PBG ist gegenüber dem Interkantonalen Organ nach IVHB nicht selbst-erklärend, sondern erfordert ein förmliches Beitrittsschreiben des Regierungsrates. Dieses folgt. Vorgängig ist die Konkordatskommission anzuhören. Das Schreiben des Regierungsrates wird sich insbesondere mit der Frage befassen, ob der Kanton Zug gegenüber dem Interkantonalen Organ als Vollzugsinstanz für die IVHB den Verzicht auf die Übernahme bestimmter Nutzungsziffern, namentlich der Geschossflächenziffer festhalten will, womit die bisher im Kanton Zug geltende Ausnützungsziffer in ihrer Definition gemäss § 15 f. V PBG weiterhin gelten würde; der Kanton Zug stünde mit dieser Ausnahme nicht allein da.

Erläuternd ist beizufügen, dass die Einwohnergemeinden das Regelwerk der IVHB mit seinen rund dreissig baurechtlichen Begriffen nicht sofort, sondern im Rahmen einer Gesamtrevision der Ortsplanung umsetzen. Dannzumal wird der Regierungsrat eine gemeindliche Ortsplanung nur dann genehmigen können, wenn sie der IVHB entspricht.

Das Postulat der Raumplanungskommission kann als erledigt abgeschrieben werden.

5. Finanzielle Auswirkungen auf den Staatshaushalt

Die Gesetzesänderung hat keine direkten finanziellen Auswirkungen auf den Staatshaushalt.

6. Zeitplan

Der Regierungsrat hat auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet, da der Auftrag des Gesetzgebers klar war. Es geht im Wesentlichen um die Erfüllung einer erheblich erklärten Motion. - Der Zeitplan lautet wie folgt:

September 2012	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
Bis November 2012	Kommissionssitzung(en)
Dezember 2012	Kommissionsbericht
Januar 2013	Kantonsrat, 1. Lesung
März 2013	Kantonsrat, 2. Lesung
Anfang April 2013	Publikation Amtsblatt
Anfang Juni 2013	Ablauf Referendumsfrist
1. Juli 2013	Inkrafttreten, falls Referendumsfrist unbenutzt oder Referendum nicht zustande gekommen
November 2013	Volksabstimmung, falls Referendum zustande gekommen

7. Antrag

- a) Auf die Änderung des Planungs- und Baugesetzes, Vorlage Nr. 2176.2 - 14146, sei einzutreten und es sei ihr zuzustimmen.
- b) Die Motionen von
 - Thomas Lötscher, Philippe Camenisch, Daniel Abt und Daniel Thomas Burch betreffend mehr Rechtssicherheit in Baubewilligungsverfahren, Vorlage Nr. 1964.1 - 13506, vom 17. August 2010 und
 - Pirmin Frei betreffend kein Zuger Dach ohne Sonnenenergie-Nutzung, Vorlage Nr. 2043.1 - 13749, vom 20. April 2011
 seien als erledigt abzuschreiben;
- c) Das Postulat der Raumplanungskommission betreffend Überprüfung der Ausnützungsziffer bei der Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) im Kanton Zug, Vorlage Nr. 2039.1 - 13742, vom 8. April 2011, sei erheblich zu erklären und gleichzeitig als erledigt abzuschreiben.

Zug, 28. August 2012

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Matthias Michel

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart